

485 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 26 01.62 „Astrid-Lindgren-Schule“

- a) Änderung des Geltungsbereichs**
b) Beschluss über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung und die förmliche Behörden- und Trägerbeteiligung

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt folgendes:

- a) Der Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 26 01.62 „Astrid-Lindgren-Schule“ wird entsprechend dem beigefügten Übersichtsplan geändert.
- b) Für den Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 01.62 „Astrid-Lindgren-Schule“ werden die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öff. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.“

Entsprechend diesem Beschluss wird hiermit gem. § 3 Abs.2 Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung bekannt gemacht, dass die o.g. Entwürfe für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den Bebauungsplan Nr. 26 01.62 „Astrid-Lindgren-Schule“ für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

04. Oktober 2017 bis einschl. 06. November 2017

im Bauamt der Stadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, Abteilung Stadtplanung, an der Aushangfläche gegenüber Zi.-Nr. 203, montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Der 1,59 ha große Geltungsbereich (Plangebiet) der 34. Änderung des FNP und des Bebauungsplanes Nr. 26 01.62 „Astrid-Lindgren-Schule“ umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 754 in der Flur 7, Gemarkung Lemgo (Sportplatz Vogelsang) sowie den westlich an dieses Flurstück angrenzenden Abschnitt des dortigen Fuß- und Radweges (Flurstück 934 tlw., Flur 7, Gemarkung Lemgo).

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus der zeichnerischen Darstellung und der beigefügten Begründung.

Zusätzlich ist der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes beigefügt:

- Umweltbericht (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, September 2017)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, August 2017)

Der Bebauungsplan besteht aus dem Plan mit den zeichnerischen sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Zusätzlich ist dem Bebauungsplan beigefügt:

- Umweltbericht (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, September 2017)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, August 2017)
- Schalltechnisches Gutachten: Neubau Astrid-Lindgren-Schule (Dekra, Bielefeld, März 2017)
- Schalltechnisches Gutachten: Neubau Sport- und Schwimmhalle (Dekra, Bielefeld, April 2017)
- Verkehrsuntersuchung Neubau Astrid-Lindgren-Schule (PGV - Planungsgemeinschaft Verkehr, Hannover, Januar 2017)

Folgende umweltrelevante Informationen zur 34. Änderung des FNP und zur Aufstellung des Bebauungsplans „Astrid-Lindgren-Schule“ sind vorhanden und liegen zur Einsichtnahme vor:

Umweltbericht

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan 'Lemgo' ist am 11. Mai 2009 in Kraft getreten. Der Landschaftsplan sieht für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Festsetzungen vor.

Informationen zu den Schutzgebieten

Das Landschaftsschutzgebiet „Westliches und südliches Lipper Bergland“ liegt ca. 400 m nordwestlich des Plangebietes und wird auf Beeinträchtigungen geprüft. Im Umkreis von 500 m gibt es weiter keine Schutzgebiete.

Schutzgut Mensch

Für den Bereich Mensch sind Aussagen zu Luftschadstoffen, zum Lärm und zur Erholung- und Freizeitnutzung getroffen worden. Dazu sind zwei Schalltechnische Gutachten (Neubau Astrid-Lindgren-Schule und Neubau Sport- und Schwimmhalle) im März und April 2017 durch die Dekra Bielefeld erarbeitet worden. Außerdem wurde eine Verkehrsuntersuchung im Januar 2017 durch die PGV Hannover durchgeführt.

Mit den empfohlenen Schallschutzmaßnahmen und den einzuhaltenden Rahmenbedingungen sind bei dem geplanten Vorhaben keine schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Plangebiet kann zu sportlichen Zwecken genutzt werden und stellt von daher einen potenziellen Erholungsraum dar. Seine Funktion wird jedoch nicht beeinträchtigt, da auch nach Umsetzung der Planung ausreichend Raum für die Freizeitsportnutzung zur Verfügung steht.

Schutzgut Pflanzen

Für das Plangebiet und seine Umgebung wurde durch das Landschaftsarchitekturbüro Höke eine flächendeckende Biotoptypenkartierung erstellt. Schutzwürdige Biotope sind nicht vorhanden.

Schutzgut Tiere

Im Rahmen des Umweltberichtes ist durch das Landschaftsarchitekturbüro Höke ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt worden. Mit dem Vorhaben werden die überbauten Flächen ihre Funktion als Lebensraum und Nahrungshabitat anpassungsfähiger und störungsunemp-

findlicher Vogel- und Fledermausarten der Siedlungsgebiete verlieren. Unter Berücksichtigung der von Bebauung und Straßen umgebenen Lage des Plangebiets und des Erhalts der östlich befindlichen Strukturen des Sportplatzes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden Konflikte mit planungsrelevanten Arten ausgeschlossen.

Schutzgut Boden

Unter Berücksichtigung der geringen Vorbelastungen durch die bestehende Versiegelung ist dem tatsächlichen Bodenverlust durch die Versiegelung von ca. 9.300 m² Rechnung zu tragen. Der Eingriff in den Boden kann unter Berücksichtigung des Planungsziels nicht vermieden werden. Hinsichtlich des Eingriffs in den besonders schutzwürdigen Boden ist die geringe Eingriffsgröße im Vergleich zur großflächigen Versiegelung des Bodentyps im Umfeld des Plangebiets zu berücksichtigen. Zudem bleibt der Großteil des bisher unversiegelten Bodens im Bereich des Sportplatzes von der Planung unberührt. Unter Berücksichtigung dessen wird die Erheblichkeit des Vorhabens auf das Schutzgut Boden als gering bis mittel eingestuft.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers "Mittellippisches Trias-Gebiet" und ca. 200 m östlich des Plangebiets verläuft das Fließgewässer "Alter Fluss". Das anfallende Niederschlagswasser kann aufgrund der Bodenverhältnisse nicht vollständig ortsnah versickert werden. Die Planung der Entwässerung mit Rückhaltung und späterer Einleitung in die Kanalisation ist derzeit noch nicht zu konkretisieren. Es besteht die Möglichkeit, im Süden des Plangebiets eine Rückhaltung vorzunehmen und das Wasser anschließend in den zu verlegenden Regenwasserkanal im Westen des Plangebiets einzuleiten. Alternativ ist auch eine Rückhaltung auf der Fläche südlich des Plangebiets mit anschließender Einleitung in die Kanalisation der Schillerstraße denkbar. Ggf. ist auch eine Rückhaltung und Einleitung in den offen zu legenden Bach (Alter Fluss) denkbar.

Schutzgut Luft/Klima (Luftschadstoffe)

Der Charakter des innerstädtischen Grünflächenklimatops im Plangebiet wird sich infolge der Umsetzung der Planung zu einem Stadtrandklimatop entwickeln. Der überlagernde Effekt des Stadtrandklimatops wird sich damit östlich des Plangebiets auf das verbleibende innerstädtische Grünflächenklimatop fortsetzen bzw. ausdehnen. Hierdurch werden Mikro- und Bioklima ungünstig beeinflusst. Aufgrund der hier beschriebenen Faktoren und Auswirkungen ist die Beeinträchtigung des Schutzguts als gering zu bewerten.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Da sich das Vorhaben im Bereich einer geschlossenen Ortslage befindet, ist das Schutzgut Landschaft nicht betroffen.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, August 2017)

Im Rahmen der Vorprüfung des Artspektrums (Stufe I) konnten Konflikte bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die 34. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 01.62 "Astrid-Lindgren-Schule" lösen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Schalltechnisches Gutachten: Neubau Astrid-Lindgren-Schule (Dekra, Bielefeld, März 2017) und Schalltechnisches Gutachten: Neubau Sport- und Schwimmhalle (Dekra, Bielefeld, April 2017)

Die Schallimmissionsuntersuchung infolge des Betriebs der geplanten Schule wurde auf Grundlage der TA Lärm für den Tages- und Nachtbetrieb beurteilt. Dabei wurden außerdem der an- und abfahrende Verkehr sowie die technischen Einrichtungen betrachtet. Eine Berücksichtigung des Kinderlärms auf dem geplanten Schulgebäude, da sozialadäquat, erfolgte nicht. Die schalltechnische Untersuchung hat gezeigt, dass unter Berücksichtigung der Angaben des Auftraggebers und bei geeigneter Ausführung der aufgeführten Schallschutzmaßnahmen und einzuhaltenden Rahmenbedingungen die vorgegebenen Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit an allen betrachteten Immissionsorten unterschritten werden. Durch den anlagenbezogenen Verkehr auf den umliegenden öffentlichen Straßen werden die Immissionsgrenzwerte der 16.BImSchV zur Tages- und Nachtzeit unterschritten.

Die Schallimmissionssituation infolge des Betriebes der Sport- und Schwimmhalle wurde nach der 18. BImSchV für einen Tagesbetrieb innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten beurteilt. Die schalltechnische Untersuchung hat gezeigt, dass unter Berücksichtigung der Angaben des Auftraggebers und bei geeigneter Ausführung der aufgeführten Schallschutzmaßnahmen und einzuhaltenden Rahmenbedingungen die vorgegebenen Immissionsrichtwerte innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten an allen betrachteten Immissionsorten unterschritten werden.

Verkehrsuntersuchung Neubau Astrid-Lindgren-Schule (PGV - Planungsgemeinschaft Verkehr, Hannover, Januar 2017)

Das Vorhaben Neubau der Astrid-Lindgren-Schule in Lemgo führt zu keiner Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Erschließungsnetzes. Die Anbindung an den Vogelgang wird möglichst weit abgesetzt vom Hauptzugang der Karla-Raveh-Gesamtschule vorgesehen werden. Für die Erschließung des Fuß- und Radverkehrs ist eine direkte Verknüpfung mit dem vorhandenen Geh-/Radweg auf der Westseite des Geländes sinnvoll. Für dessen von der Stadt Lemgo geplante Verbreiterung wird im Rahmen des Bauleitverfahrens ein mindestens 2,00 m breiter Streifen berücksichtigt werden. Das quartiersbezogene Erschließungsnetz ist kompatibel mit den verkehrlichen und städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Lemgo. Bei einer Trennung von Schulbusverkehr und Pkw-Abstellbedarf ist der erhöhte Verkehrsflächenbedarf zu beachten.

Während der öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten und sich während der Auslegungsfrist zu den Planungen äußern. Stellungnahmen zu den offenliegenden Entwürfen der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 26 01.62 „Astrid-Lindgren-Schule“ können schriftlich an die Alte Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister, Stadtplanung, 32655 Lemgo, oder zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Heustr. 36 - 38, Zimmer 204, Lemgo, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 01.62 „Astrid-Lindgren-Schule“ wird gemäß § 30 Baugesetzbuch Mindestfestsetzungen über die Art und das Maß baulicher Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthalten.

Zusätzlich können die Entwürfe der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 26 01.62 „Astrid-Lindgren-Schule“ unter <http://www.o-sp.de/lemgo/plan/beteiligung.php> im Internet eingesehen werden. Auch dort kann online eine Stellungnahme abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 12.09.2017 über die Änderung des Geltungsbereichs und über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung und die förmliche Behörden- und Trägerbeteiligung zu den Bauleitplanverfahren 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 26 01.62 „Astrid-Lindgren-Schule“ angeordnet.

Der Wortlaut des bekannt gemachten Beschlusses stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung vom 12.09.2017 überein.

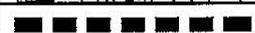
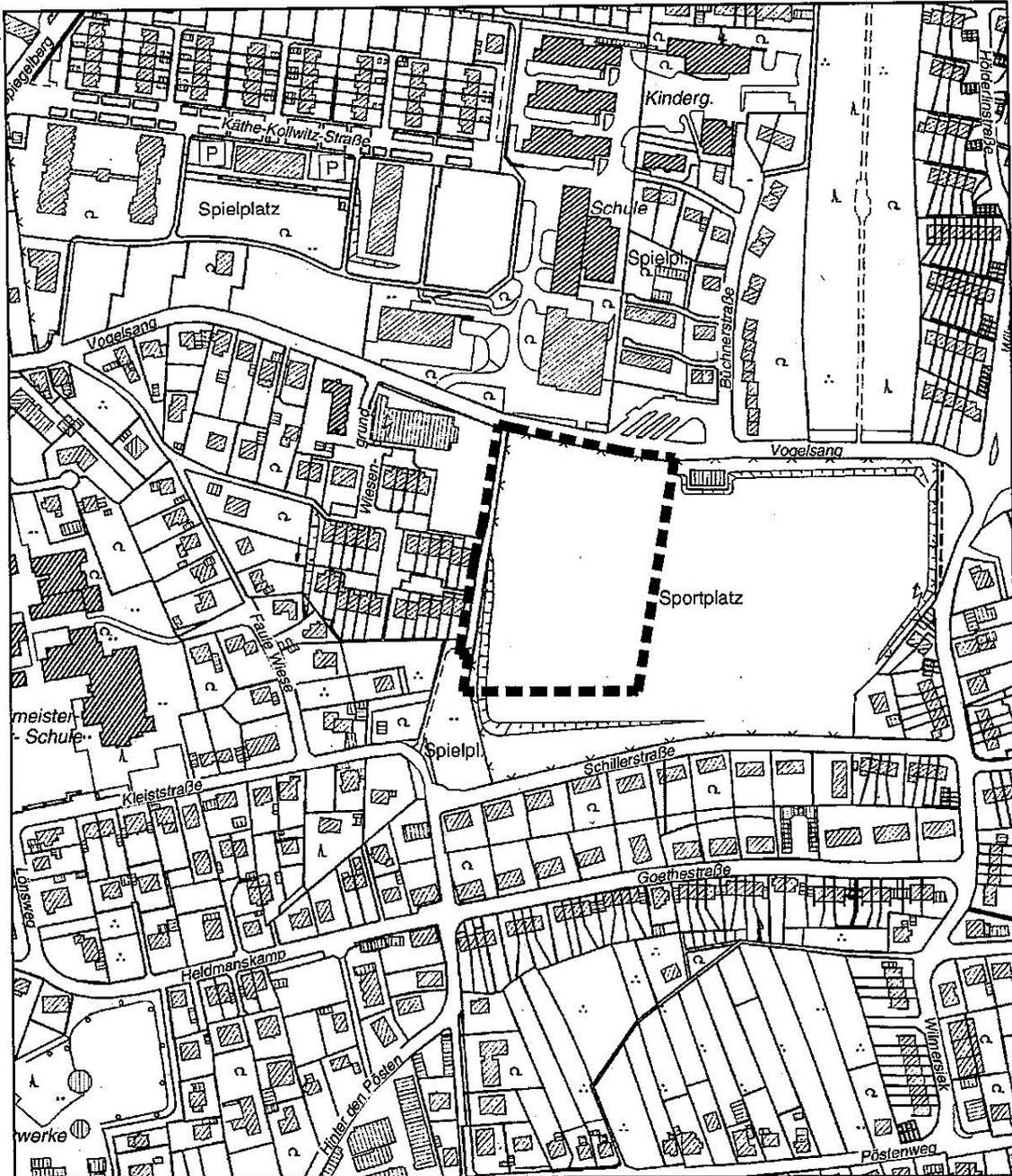
Lemgo, den 14.09.2017

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.BI.Lippe 25.09.2017

Geltungsbereich der
34. Änderung des Flächennutzungsplanes
und des Bebauungsplanes 61 26 01.62
" Astrid-Lindgren-Schule "
Alte Hansestadt Lemgo



Räumlicher Geltungsbereich

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster
Nr. LIP / 08-NRZ-003